



Verpackungen und Kennzeichnungsschilder gefährlicher Gemische: Übersicht über Regelungen zu verharmlosenden oder irreführenden Angaben, Verwechslungsgefahr und Erwecken aktiver Neugier von Kindern

Beispielsammlung und Übersicht über rechtliche Regelungen.

Die Übersicht stellt eine Orientierungshilfe dar. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Gesetzestexte.



Inhaltsverzeichnis

1. Beispiele für Verpackungen und Kennzeichnungsschilder gefährlicher Gemische mit verharmlosenden oder irreführenden Angaben	4
2. Beispiele für Aufmachungen gefährlicher Gemische, die für Lebensmittel, Futtermittel oder Arzneimittel verwendet werden	10
3. Beispiele für Verpackungen/Aufmachungen von gefährlichen Gemische, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder fördern	11
4. Übersicht über Regelungen zu verharmlosenden oder irreführenden Angaben, Verwechslungsgefahr und Erwecken aktiver Neugier von Kindern	12
5. Beispielsammlung entsprechender Gerichtsurteile	13

Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden dieser Häuser zurück zu führen.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund
Telefon: +49 (0) 231 9071-0
Telefax: +49 (0) 231 9071-2454
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Internet: www.baua.de
Postanschrift: Postfach 17 02 02, D-44061 Dortmund

1. Beispiele für Verpackungen und Kennzeichnungsschilder gefährlicher Gemische mit verharmlosenden oder irreführenden Angaben

Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung als verharmlosend oder irreführend sind:

- Artikel 25 Abs. 4 und Artikel 35 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung)

Kapitel 4 enthält eine Zusammenfassung der Anforderungen.

Generell wird die Verwendung folgende Begriffe auf dem Kennzeichnungsschild oder der Verpackung als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische als verharmlosend oder irreführend angesehen (die Aufzählung ist beispielhaft):

Bezeichnung	Anmerkung
Ozonfreundlich	
Umweltfreundlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).
Ungefährlich	
Unschädlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).
Unbedenklich	
Ungiftig	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).
Giftfrei	
Ungiftig und ohne Gefahr	
Ohne Gift und Schadstoffe	
Für Menschen unschädlich	
Für Menschen ungiftig	
Untoxisch für alle Warmblüter, wie Mensch und Tier	
Nicht pathogen	
Nicht krebserregend	
Nicht hautreizend	
Nicht aggressiv oder reizend	
Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).
Natürlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).
Tierfreundlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012).

Folgende Begriffe müssen im Kontext der Auslobung, Aufmachung, Verpackung und Beschriftung beurteilt werden (Aufzählung ist beispielhaft):

Bezeichnung	Anmerkung
Kindersicher	
Sicher	
Sicher ist sicher	
Wirkt sicher	
Sicher wirksam	
Problemlose Anwendung	
Einfach	
Natürlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012)
Rein natürlich	Bei Biozidprodukten generell unzulässig (Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012)
100% Natur	
Natürlicher Wirkstoff	
Natürliche Kraft aus Chrysanthemen	
Ganzheitlich orientiertes Konzept der Natur	
Pflanzlich	
Pflanzlich basierend	
Pflanzliche Herkunft	
Biologisch	
Bio	
Bio-Alkohol	
Biologisch abbaubar	
Umweltschonend	
Contra-resistent	
Schützt	
Schont Haustiere	

Bezeichnung	Beispiel Angaben auf dem Etikett	Empfehlung zur Beurteilung als	Begründung / Anmerkung
Biozid Hygienespray	<p>Das öko-zertifizierte Hygienespray von [...] beseitigt Bakterien, (...) Mit der rein pflanzlichen Lösung desinfizieren Sie schnell alle Arbeitsflächen und Gegenstände in Ihrem Haushalt. [...] Einfach aufsprühen, 60 Sekunden einwirken und trocknen lassen. Ein Nachwischen ist nicht notwendig!</p> <p>Das Schnell-Desinfektionsmittel von [...] ist frei von Duftstoffen und dermatologisch getestet. Daher ist es auch für sensible Haut geeignet. Die Inhaltsstoffe sind 100% pflanzlichen und mineralischen Ursprungs - besonders schnell abbaubar. Es wird keine Gentechnik eingesetzt. Die ökologische Verträglichkeit wird durch das unabhängige Prüfinstitut [...] geprüft und durch das [...] Label belegt. Das Produkt ist vegan.</p>	Verharmlosend	<p>„Rein pflanzlich“, „einfach aufsprühen“, „für sensible Haut geeignet“, „100 % pflanzlichen Ursprungs“, „besonders schnell abbaubar“, „keine Gentechnik“, „ökologische Verträglichkeit“.</p> <p>Insgesamt als verharmlosend anzusehen, da nur darauf hingewiesen wird, was das Produkt nicht ist, Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften fehlen.</p>
Biozid Anti-Schimmelfarbe	„ Natürliche Rohstoffe “	Verharmlosend	Aufdruck „Natürliche Rohstoffe“ führt zu einer verharmlosenden Darstellung des Produkts.
Biozid Desinfektionsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 100% natürliche Zusammensetzung • antiallergen, mindert Stauballergie • angenehmer Zitrusduft • ohne giftige Chemikalien • ohne Farbstoffe • praktische Sprühflasche 	Verharmlosend	Auslobung insgesamt als verharmlosend anzusehen.

Bezeichnung	Beispiel Angaben auf dem Etikett	Empfehlung zur Beurteilung als	Begründung / Anmerkung
Biozid Ratten- und Mäuse- Köder	<p>Für Menschen, Hunde, Katzen sowie Vögel und Fische ist dieser Effekt ungefährlich, denn sie verfügen über einen andersartigen Wasseraufnahmemechanismus. [...] Ratten- und Mäuseköder können Sie auch problemlos in Wohnbereichen anwenden.</p> <p>Der Köder besteht aus rein pflanzlichem Material und wird vollständig biologisch abgebaut. Der [...] Ratten- und Mäuseköder beinhaltet keinen chemisch-synthetischen Wirkstoff und ist frei von unangenehmen Gerüchen.</p> <p>Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Bei Verschlucken besteht Erstickungsgefahr, insbesondere für Kleinkinder.</p>	Verharmlosend	Auslobung insgesamt als verharmlosend anzusehen zumal der Hinweis „Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Bei Verschlucken besteht Erstickungsgefahr, insbesondere für Kleinkinder“ im Widerspruch zu der Auslobung steht.
Biozid Hygienespray / Desinfektionsmittel	<p>[...] Hygienespray gegen Insekten ist ein natürlich wirkendes Fraßinsektizid und Repellent auf Basis eines auf den Wirkstoff [...]</p>	Verharmlosend	Beschreibung des Produktes als „natürlich wirkendes Fraßinsektizid“ führt zu verharmlosender Darstellung.
Biozid Schimmelentferner	<p>Durch die chlorfreie Formulierung entstehen keine gefährlichen Dämpfe bzw. Zersetzungsprodukte [...]</p> <p>Die geruchsneutrale und materialschonende Wirkung ermöglicht eine problemlose Anwendung in Kinderzimmern, Wohn- und Schlafräumen, Schränken, Küchen, Vorratskammern, Kühlschränken uvm.</p>	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.

Bezeichnung	Beispiel Angaben auf dem Etikett	Empfehlung zur Beurteilung als	Begründung / Anmerkung
Biozid Insektizid	<p>Physikalisch wirksames Naturprodukt [...]</p> <p>Die vollkommen ungiftige Rezeptur ermöglicht eine Anwendung im Wohnbereich sowie eine problemlose Umgebungsbehandlung bei Haustieren, z. B. in Körbchen, (Hühner-) Ställen oder Nestern [...]</p> <p>Eine Resistenzbildung kann aufgrund der 100 % biophysikalischen Wirkungsweise vollkommen ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen kriechendes Ungeziefer in Haus und Garten - 100 % reines Naturprodukt aus fossilem Plankton - Giffrei und geruchlos 	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.
Biozid Desinfektionsmittel	<p>[...] rein natürlichen Allround-Desinfizierer [...]</p> <p>Die milde Zusammensetzung ermöglicht somit eine schonende Reinigung und Desinfektion von Trinknäpfen, Liegeflächen, Möbelstücken, Transportkörben sowie mit dem Tier in Kontakt kommenden Gegenständen wie Bürsten, Halsbänder und Spielzeuge.</p> <p>[...] ist ebenfalls unbedenklich, wenn es in das Trinkwasser der Tiere gelangt und daher optimal geeignet für öffentliche Bereiche wie z.B. Tierheime, Tierpensionen oder Cafes, an denen sich Hunde vermehrt aufhalten und aus einem Napf trinken.</p> <p>Dieses Produkt wurde durch ein spezielles Elektrolyseverfahren aus Wasser hergestellt, hinterlässt keine Rückstände.</p>	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.

Bezeichnung	Beispiel Angaben auf dem Etikett	Empfehlung zur Beurteilung als	Begründung / Anmerkung
Biozid Repellent gegen Zecken und Mücken	Der Wirkstoff xxxx ist toxikologisch unbedenklich und hervorragend hautverträglich . [...] klinisch-dermatologisch getestet [...]	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.
Biozid Insektenspray	Kontaktspray auf Wasserbasis gegen alle Flug- und Kriechinsekten mit Langzeitschutz, Umweltschonend, biologisch abbaubar , keine Flecken, fast geruchlos, langanhaltende Wirkung über mehrere Wochen, wirkt gegen: Mücken, [...] Vorsichtsmaßnahmen: Aquarien, Terrarien und Lebensmittel beim sprühen abdecken. Nicht in Mund und Augen sprühen. Bei Augen- oder Hautkontakt gründlich mit Wasser spülen. Bienengiftig. Von Kindern fernhalten.	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.
Biozid / Wasch- und Reinigungsmittel Schimmelentferner	Chlorfreier , wässrig-flüssiger Schimmelentferner. Wirkt gegen Schimmel, Pilze und Stockflecken im Innenbereich, im Haushalt, Bad, WC, in der Dusche, auf allen Untergründen. Absolut chlorfrei, wässrig und nicht ätzend, greift Oberfläche nicht an und ist geruchsarm. Schimmelentferner ist ohne Treibmittel, deshalb umweltschonend und einfach in der Anwendung	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.
Biozid Repellent	Wirkt auf der Basis von Naturölen und deren Derivate ohne Gift- und Schadstoffe Neue Auslobung: [...] enthält einen naturbasierten Wirkstoff und ist frei von synthetischen Insektiziden	Verharmlosend	Insgesamt verharmlosende Darstellung.

2. Beispiele für Aufmachungen gefährlicher Gemische, die für Lebensmittel, Futtermittel oder Arzneimittel verwendet werden

Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung, ob eine unzulässige Verpackung/Aufmachung verwendet wird (Verwechslungsgefahr, Irreführung der Verwender) sind:

- Artikel 35 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1272/2008
- Artikel 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 528/2012

Kapitel 4 enthält eine Zusammenfassung der Anforderungen.

Bezeichnung	Beispiel	Verwechslungsgefahr	Begründung / Anmerkung
Biozid-Produkt Marder-Köder	Kapseln / Patronen ähneln in Form und Farbe einem essbaren Eisstiel	Ja	Produkt ist mit Lebensmittel (essbarem Eisstiel) verwechselbar.
Biozid-Produkt Rattenköder	Produkt ähnelt Schokowaffeln	Ja	Produkt ist mit Lebensmittel (Schokowaffel, Müsliriegel o. ä.) verwechselbar.
Reiniger	Flaschenform / Aufmachung / Inhalt entspricht Limonadenflaschen	Ja	Produkt ist mit Lebensmittel (Orangenlimonade) verwechselbar.
Biozid Teichreiniger / Algizid	Flaschenform / Aufmachung / Inhalt entspricht Sprudelflaschen	Ja	Produkt ist mit Lebensmittel (Getränk) verwechselbar.

3. Beispiele für Verpackungen/Aufmachungen von gefährlichen Gemische, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder fördern

Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung, ob eine für Kinder anziehende Gestaltung der Verpackung vorliegt, sind:

- Artikel 35 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1272/2008

Kapitel 4 enthält eine Zusammenfassung der Anforderungen.

Bezeichnung	Beispiel	Besonderer Reiz für Kinder?	Begründung / Anmerkung
Maulwurf Stopp	Abbildung der Tiere auf dem Etikett ähnlich denen in Bilderbüchern	Ja	Besonderer Reiz durch Bild.
Allzweckreiniger	„Putzfee“ in Form von Märchenfiguren	Ja	Besonderer Reiz durch Bild.
WC-Reiniger / Desinfektionsmittel	Verschluss der Flasche mit aufgesetzter Badeente (verschiedene Figuren)	Ja	Besonderer Reiz durch Badeente, die auf Verpackung geschweißt ist.
Dufterfrischer	Dufterfrischer in Form eines Sternes und Abbildungen einer Orange	Nein	Ein Stern kann die aktive Neugier von Kindern wecken. Sofern der „Stern“ aber der Dufterfrischer an sich ist und in einer undurchsichtigen Verpackung eingepackt ist, liegt keine für Kinder anziehende Gestaltung der Verpackung vor.
Motorradreiniger	Flasche in Form und Farbe ähnelt Getränkeflaschen; Etikett mit Fantasy-/Märchenfiguren	Ja	Besonderer Reiz durch Bild / Produktgestaltung.
Reinigungskapseln	Allzweckreiniger mit Kapseln in Form von rosafarbenen Bonbons oder Dekosteinen	Ja	Besonderer Reiz durch Verpackungsgestaltung u. durch Gestaltung der Kapseln an sich (Spielzeug).
Biozid Insektenspray	Spielzeugfigur im transparenten Deckel	Ja	Besonderer Reiz durch Spielzeug.
Biozid Klebefallen	Klebefalle in Form von Blumen, Schmetterlingen und anderen Tieren	Nein	Sofern nur die Klebefallen an sich in der Form von Blumen etc. gestaltet sind, die Verpackung undurchsichtig ist und keine Abbildung der Klebefallen auf der Verpackung vorhanden ist, besteht kein besonderer Reiz durch die Verpackungsgestaltung. Hinweis: kein unannehmbares Risiko aufgrund weiterer biozidspezifischer Bestimmungen (Verwendung eines Bitterstoffes, um den Verzehr zu unterbinden sowie Hinweis in der Gebrauchsanweisung, dass die Befestigung am oberen Fensterteil, außerhalb der Reichweite von Kindern erfolgen muss).

4. Übersicht über Regelungen zu verharmlosenden oder irreführenden Angaben, Verwechslungsgefahr und Erwecken aktiver Neugier von Kindern

Artikel 25 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe und Gemische	Artikel 35 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe und Gemische	Artikel 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 528/2012 Biozidprodukte	Artikel 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 528/2012 Biozidprodukte
<p>Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.</p>	<p>Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der / das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irregeführt werden könnten.</p>	<p>Außerdem sind Produkte, die mit Lebensmitteln, einschließlich Getränken, oder Futtermitteln verwechselt werden können, so zu verpacken, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Versehens auf ein Minimum beschränkt wird. Biozidprodukte, die der Allgemeinheit zugänglich sind, enthalten Bestandteile, die von ihrem Verzehr abhalten und sie insbesondere für Kinder unattraktiv machen.</p>	<p>Zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Zulassungsinhaber sicher, dass das Etikett hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit nicht irreführend ist und keinesfalls Angaben wie „Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“, „ungiftig“, „unschädlich“, „natürlich“, „umweltfreundlich“, „tierfreundlich“ oder ähnliche Hinweise enthält.</p>

5. Beispielsammlung entsprechender Gerichtsurteile

- **OLG Hamburg, Urteil vom 1.4.2008 – 5 U 85/06 – LG Hamburg (Wettbewerbsrecht)**

1. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an irrtumsausschließende umweltbezogene Werbeaussagen gelten nicht nur in dem Rechtsverhältnis zu Endverbrauchern bei Produkten des täglichen Bedarfs, sondern grundsätzlich auch bei einer Werbung gegenüber Fachkreisen.
2. Eine Werbung mit dem Begriff "hohe Umweltverträglichkeit" kann irreführend sein, wenn dem Adressaten bei einer Vielzahl potentiell relevanter Beurteilungskriterien nicht offen gelegt wird, aus welchen Eigenschaften seines Produkts der Werbende diese Bewertung konkret ableitet.
3. Die Aussage "schnell biologisch abbaubar" ist ohne erläuternde Hinweise jedenfalls dann irreführend, wenn sich der Werbende zur Feststellung dieser Eigenschaft einer fachlich umstrittenen Analyseverfahren bedient hat, die zum Zeitpunkt der Werbung (im Gegensatz zur Vergangenheit) bei der Vergabe öffentlichkeitswirksamer Umweltabzeichen nicht mehr angewandt wird.
4. Im Bereich der umweltbezogenen Werbung müssen auch allgemein gehaltene Aussagen in sog. „Imageprospekten“ den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Aussagen standhalten, selbst wenn der interessierte Leser irrtumsausschließende Einzelangaben dem konkreten Produktdatenblatt entnehmen kann.

- **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5.8.2013 – 13 A 2862/12 (Arzneimittelrecht)**

Die Kennzeichnung eines Arzneimittels mit einem firmeneigenen Bio-Zeichen ist sowohl nach dem Arzneimittelgesetz als auch nach den europarechtlichen Vorgaben unzulässig.

- **OLG Hamm, Urteil vom 30.4.2013 – 4 U 149/12 (Lebensmittel-/Futtermittelrecht)**

Werbeaussagen, mit denen für „Original Spirulethen mit Gerstengras“ in der Weise geworben wird, dass das Produkt „über 7.000 Vitalstoffe“ enthalte, Gerstengras „das vitalstoffreichste Lebensmittel der Welt“ sei, „über 7.000 komplett natürliche Vitalstoffe“ dem Verbraucher „insbesondere im Frühjahr den nötigen Schwung für den Sommer“ geben, sind irreführend und zu unterlassen.

- **OLG Köln, Urteil vom 22.3.2013 – 6 U 12/13 (Arzneimittelrecht)**

Die objektiv-sachliche Angabe „belegte Wirksamkeit“ unter Verweis auf eine wissenschaftliche Studie in einer Arzneimittelwerbung beinhaltet keine persönliche Befürwortung der Anwendung des Präparats seitens der die Studie durchführenden Wissenschaftler und stellt deshalb keine Empfehlung von Wissenschaftlern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG dar.

- **BGH, Urteil vom 6.2.2013 – I ZR 62/11 (Verbraucherschutzrecht)**

Eine Werbung für ein Arzneimittel kann irreführend sein, wenn sie auf Studien gestützt wird, die diese Aussage nicht tragen.

- **OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 20.10.2011, 6 U 40/11 (Lebensmittelrecht)**

Die auf einem Lebensmittel (Nuss-Nougat Creme) wiedergegebenen Tabellen über den Inhalt an Nährstoffen, Vitaminen und Mineralstoffen sind – auch wenn sie den Vorschriften der Nährwertkennzeichnungsverordnung entsprechen – irreführend, wenn sie auf Grund ihrer Gestaltung beim Durchschnittsverbraucher in der konkreten Kaufsituation den falschen Eindruck erwecken können, das Lebensmittel enthalte nur wenig Fett und Zucker, jedoch viel Vitamine und Mineralstoffe.

- **OLG Nürnberg, Urteil vom 15.11.2011, 3 U 354/11 (Lebensmittelrecht)**

1. Die Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ ist jedenfalls dann zulässig, wenn sich das so bezeichnete Mineralwasser im Hinblick auf einen fest- gelegten Kriterienkatalog für Gewinnung und Schadstoffgehalt von anderen Mineralwassern abhebt und die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten.
2. Eine Verbrauchererwartung, dass die Bezeichnung „Bio“ eine staatliche Lizenzierung und Überwachung voraussetzt, besteht nicht.
3. Unzulässig ist es, ein Bio-Mineralwasser mit einem dem Bio-Siegel nach § 1 ÖkoKennzV nachgeahmten Kennzeichen zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen.

- **OLG Hamburg, Urteil vom 16.12.2010, 3 U 161/09 (Arzneimittelrecht)**

Die werbliche Angabe „Thromboseprophylaxe der Extraklasse“ für ein Antikoagulans (Blutgerinnungshemmer) ist irreführend, wenn der damit behauptete Vorsprung in Wirksamkeit und Sicherheit gegenüber den Konkurrenzpräparaten nicht hinreichend wissenschaftlich belegt ist.

- **OLG Köln, Urteil vom 8.5.2009, 6 U 233/08 (Arzneimittelrecht)**

Für ein Präparat, das über eine Nachzulassung als traditionelles Arzneimittel (§ AMG § 109a AMG § 109A Absatz III AMG) „zur Besserung des Allgemeinbefindens“ verfügt, darf nicht in der Weise geworben werden, dass der Eindruck entsteht, die in dem Mittel enthaltenen Wirkstoffe würden die Leistungsfähigkeit des Gehirns im fortgeschrittenen Alter erhalten.

- **OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.07.2016, 6 U 227/15 (Chemikalienrecht)**

Die Werbung mit der Kennzeichnungsfreiheit von Reinigungsprodukten ist irreführend, wenn es sich um gefährliche Gemische im Sinne der CLP-VO handelt; unter diesen Umständen ist auch das Angebot dieser Mittel ohne die erforderliche Kennzeichnung unlauter.

Es besteht kein Ermessensspielraum bei der Frage, ob ein Gemisch überhaupt gesundheitsgefährdend im Sinne des Art. 3 CLP-VO ist. In Zweifelsfällen ist eine Gefahrenkennzeichnung vorzunehmen und das Produkt nicht als „kennzeichnungsfrei“ zu bewerben.